

STADTVERTRETUNG DER  
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN  
7. Wahlperiode

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion**  
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin  
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 15.10.2020

**ANFRAGE**

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

**Stelle für Straßensozialarbeit für Erwachsene im Stellenplan**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit der ersten Einbringung des Haushaltsplanes haben Sie angekündigt, eine neue Stelle "Straßensozialarbeit für Erwachsene" einzurichten. In der Präsentation zum Stellenplan ist sie jedoch nicht enthalten. Auf Nachfrage wurde durch den Dezernenten Ruhl erklärt, dass diese Stelle durch interne Umbesetzungen entstehen soll. Ich frage daher namens meiner Fraktion:

1. Warum ist diese Umwidmung einer Stelle im Stellenplan nicht abgebildet?
2. Ist eine externe Ausschreibung für diese Stelle geplant? Wenn nicht, wie wird sichergestellt, dass für die Besetzung der Stelle das Fachkräftegebot eingehalten wird?

Mit freundlichen Grüßen



Regina Dorfmann  
Fraktionsvorsitzende B90/Die Grünen in der Stadtvertretung



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion  
Frau Regina Dorfmann

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 4.114  
Telefon: 0385 545-1251  
Fax: 0385 545-1209  
E-Mail: hwollenteit@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen  
15.10.2020

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Herr Wollenteit

Datum  
28.10.2020

### Ihre Anfrage zur Stelle für Straßensozialarbeit für Erwachsene im Stellenplan

Sehr geehrte Frau Dorfmann,

vielen Dank für Ihre o.g. Anfrage, die mein Büro am 15.10.2020 erreicht hat. Diese möchte ich Ihnen wie folgt beantworten.

#### 1. Warum ist diese Umwidmung einer Stelle im Stellenplan nicht abgebildet?

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Stellenplans war noch nicht entschieden, ob der Bedarf durch die Ausweisung einer Stelle Straßensozialarbeit im Fachdienst Soziales gedeckt werden, oder ob die Aufgabenwahrnehmung durch die Beauftragung eines freien Trägers bedient werden soll. Nunmehr soll die Aufgabe im Fachdienst Soziales wahrgenommen werden und eine Stelle innerhalb der Verwaltung dorthin verlagert werden.

Sogenannte Stellenverlagerungen können gemäß § 4a Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in einen anderen Teilbereich des Stellenplans vorgenommen werden, wenn dort ein vordringlicher Personalbedarf entsteht.

Inhaltlicher Schwerpunkt im organisatorischen Bereich war für das Jahr 2020 u. a. eine aktuelle Stellenbemessung im Zusammenhang mit der Digitalisierung und Prozessoptimierung in der Bußgeldstelle. Diese ergab einen Überhang von insgesamt 4,0 VzÄ innerhalb der sachbearbeitenden Tätigkeiten. Dieser Stellenüberhang soll nicht gestrichen, sondern für zukünftige Stellenbedarfe genutzt werden. Konkrete Stellennummern können jedoch erst nach internen Personalentscheidungen benannt werden.

Vornehmlich ist der o. g. Stellenüberhang zukünftig für folgende Aufgabenwahrnehmung vorgesehen:

#### Fachdienst Jugend (49)

1,0 VzÄ Sachbearbeitung Unterhaltsvorschuss

#### Fachdienst Soziales (50)

1,0 VzÄ Straßensozialarbeit

Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst (37)

Rettungsdienstschule (37.01)

1,0 VzÄ Pädagoge/(in)

Fachdienst Bauen und Denkmalpflege (61)

1,0 VzÄ Techn. Sachbearbeiter(in) Bauordnung

**2. Ist eine externe Ausschreibung für diese Stelle geplant? Wenn nicht, wie wird sichergestellt, dass für die Besetzung der Stelle das Fachkräftegebot eingehalten wird?**

Es handelt sich hier nicht um die Umsetzung des vorhandenen Personals aus der Bußgeldstelle, sondern um die Verlagerung von vakanten Stellen.

Die derzeitigen Stelleninhaber\*innen sollen je nach Eignung (Qualifizierung, Kenntnisse, Befähigung und fachlichen Leistung) innerhalb der Verwaltung umgesetzt werden. Vakant werdende Stellen (Renteneintritt des Stelleninhabers) sollen in der Bußgeldstelle nicht wiederbesetzt werden.

Die Stellenbesetzung in den zuvor genannten Fachbereichen erfolgt wie bisher nach einem formellen Verfahren. Die durch den Oberbürgermeister genehmigte Stellenbesetzung erfolgt zunächst durch ein internes Ausschreibungsverfahren. Soweit dieses erfolglos verlief, wird unter Beachtung der Hauptsatzung § 5 Nr. 10 (Genehmigungsvorbehalt durch den Hauptausschuss) das externe Besetzungsverfahren durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier